OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-551157/8/KLe**

Datum: **Linz, 24. Oktober 2017**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat H (Vorsitzende: Dr. Panny, Berichterin: Mag. Lederer, Beisitzer: Dipl.-Ing. Türkis) über die Beschwerde von D P, x, x, gegen den Bescheid der Agrarbehörde Oberösterreich vom 29. Juni 2017, GZ: LNOG-2016-431273/8-AC, betreffend ein Verfahren nach dem Oö. Einforstungsrechtegesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Oktober 2017

zu Recht erkannt:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Agrarbehörde Oberösterreich vom 29. Juni 2017, GZ: LNOG-2016-431273/8-AC, wurde folgender Spruch erlassen:
„Das der Liegenschaft x (urkundliche Liegenschaft) am 8.9.2016 am in der planlichen Darstellung vom 19.6.2017 dargestellten Auszeigeort für das Jahr 2016 ausgezeigte Bauholz entspricht den urkundlichen Bestimmungen des Regulierungserkenntnis Nr. x. vom 20.09.1865.

Rechtsgrundlage:
§§ 3 und 27 Oö. Einforstungsrechtegesetz 2007 (Oö. ERG)."

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Begründend wurde ausgeführt:
„Begründung: Ich fechte diesen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit an und begründe dies damit, dass es nie eine gültige Bauholzauszeige 2016 mit mir als Berechtigte bzw. eines von mir Bevollmächtigten gegeben hat.
Es gibt daher keine Auszeige, keine Schlägerung und auch keine Einforstungsabrechnung.
Die forsttechnische Stellungnahme der Agrarbehörde x vom 29.6.2017 durch Hr. Dipl. Ing. P M ist haltlos und falsch. Richtig ist, das bis zum heutigen Tage, kein fm Bauholz für D P, x, x, ausgezeigt wurde.
Eine Auszeige kann es nur mit mir bzw. mit einer von mir bevollmächtigten Person geben.
Forsttechnische Angelegenheiten und Bauholzauszeige regelt die Regulierungsurkunde für immer währende Zeit und nicht ein OÖ Einforstungsgesetz.
Fakt ist, dass Hr. Dipl.Ing. P und Fr. Mag. A von der Agrarbehörde x, sowie Hr. R von den x die Regulierungsurkunde Nr. x aushebeln wollen.
Wird der Bescheid durch die Agrarbehörde nicht aufgehoben, werde ich aus obigen Gründen einen Antrag an das Landesverwaltungsgericht OÖ stellen, dass eine Bauholz-auszeige über 60 fm Fichte mit einem Durchmesser von 60 cm (Brusthöhe) bewirkt wird."

Die Agrarbehörde Oberösterreich hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 31. Juli 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akten-einsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Vertreter der Beschwerdeführerin, die Vertreter der x AG, die Vertreter der belangten Behörde und der forstfachliche Amtssachverständige teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Mitte März 2016 wurden von der Beschwerdeführerin als Eigentümerin der berechtigten Liegenschaft x bei der verpflichteten Partei 60 fm Bauholz angemeldet. Nähere Angaben hinsichtlich der Dimension des Holzes bzw. der Baumart wurden nicht gemacht.

Die Auszeige wurde von den Parteien nach telefonischer Vereinbarung am 8. September 2016 angesetzt. Die Beschwerdeführerin wurde durch ihren Sohn vertreten. Es wurde begonnen, das Holz auszuzeigen. Da das Holz von der Dimension bzw. der Baumart nicht den Bedürfnissen der Beschwerdeführerin entsprechen würde, brach der Sohn der Beschwerdeführerin einseitig die Auszeige ab und entfernte sich. Er forderte Holz mit einem x von 60 cm und die Vertreter der verpflichteten Partei daraufhin einen Holzauszug. Ein Holzauszug wurde nicht vorgelegt.
Die Markierung der Bäume erfolgte in Abwesenheit der Beschwerdeführerin bzw. deren Vertreter. Die Beschwerdeführerin wurde in weiterer Folge sowohl mündlich als auch schriftlich aufgefordert, das zur Verfügung gestellte Holz zu bringen.

Mit der Liegenschaft x (urkundlich) ist auf Grund des Regulierungserkenntnisses Nr. x vom 20. September 1865 ein Holzbezugsrecht in der Höhe von 4,93 fm Bauholz, 3,85 fm Zeugholz und 23,87 rm Brennholz mit einer Gegenleistung verbunden.

Am Ende des LKW-befahrbaren öffentlichen Gutes befindet sich ein Holzlagerplatz, auf dem gut ein LKW Bauholz gelagert werden kann (ca. 20 fm). Eine Ganzbaum-rückung ist nicht möglich, die Bäume müssen zumindest 1 x abgeschnitten werden (Doppellängen, Dreifachlängen). Von diesem Holzlagerplatz führt ein unbefestigter Erdweg ca. 230 m mäßig steil bis steil (max. ca. 30 %) bergauf, an der schmalsten Stelle ist er ca. 2 m breit. Der Weg ist nur bei Trockenheit oder bei Schneefahrbahn einigermaßen gut zu befahren, bei Nässe gar nicht. Die ausgezeigten Bäume sind mit Spray markiert, durchnummeriert und auch am Stammfuß mit einer orangen Spraymarke versehen. Der stärkste Baum weist einen x von 63 cm auf, der Schwächste 30 cm, im Mittel 46,7 cm. 34 % sind Fichten, 66 % Tannen. Die Bäume wurden konzentriert an einem Ort markiert, fällt man die Bäume talwärts, so reichen die meisten Wipfel bis an den Rückeweg, vereinzelt muss mit einer Seilwinde eine kurze Distanz (max. 20 m) zugezogen werden. Drei Bäume liegen am Boden (vermutlich Windwurf), sie sind im Stockbereich faul. Optisch sind die Fichten und Tannen in Ordnung, die Fichten weisen überwiegend eine gute Stammqualität auf (lange astfreie Zone), die Tannen sind vollholzig aber stärker beastet. Mit Schwarz- oder Durchfallästen ist zu rechnen, was aber die Bauholztauglichkeit nicht ausschließt. lm Wesentlichen sind die Bäume gerade. Vereinzelt vorhandene Zwieseln sind im Bereich der Gabelung Brennholz, sonst auch bauholztauglich. Vereinzelt wurde an alten Stöcken leichte Braunfäule vorgefunden, diese kann aber für solche frische Unterhangstandorte als durchschnittlich und nicht außergewöhnlich bezeichnet werden. Sonst machen (mit Ausnahme der liegenden Bäume) die Fichten und Tannen einen gesunden, vitalen Eindruck, auf Grund der guten Naturverjüngung ist der Bestand zu ernten.

Auf Grund der von außen erkennbaren oben angeführten Eigenschaften der Bäume und deren Durchmesser ist aus forsttechnischer Sicht dieses Holz bauholztauglich.

Für normale bäuerliche Bautätigkeit ist der durchschnittliche Durchmesser mit 47 cm ausreichend. Die Rückedistanz ist zumutbar, der Holzlagerplatz ist ausreichend. Der Rückeweg selbst ist bei trockenem Untergrund befahrbar. Das Holz befindet sich im Nahebereich der berechtigten Liegenschaft.

Das Einforstungshandbuch definiert Bauholz dahingehend, dass es sich um weiches Nadelholz ab einer Länge von 3 m und einer Stärke ab 18 cm x x handelt. Weitere Qualitätskriterien sind festgelegt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, den Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung und insbesondere aus den detaillierten und schlüssigen Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen. Die Beschwerdeführerin ist mit ihren Ausführungen diesem Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 27 Abs. 1 Oö. ERG

Die Vollziehung dieses Landesgesetzes einschließlich der Entscheidungen über den Bestand von Einforstungsrechten, über die Frage, welche Liegenschaften berechtigt und belastet sind, sowie über Streitigkeiten zwischen der berechtigten und der verpflichteten Partei aus dem Einforstungsrechtsverhältnis, obliegt, soweit in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, der Agrarbehörde.

Die Agrarbehörde ist zur Sicherung der Nutzungsrechte und allgemein zur Wahrung des öffentlichen Interesses an einem sowohl dem Berechtigten als auch dem Verpflichteten zuträglichen Bestand an Nutzungsrechten berufen. Die Zuständigkeit der Agrarbehörde und für das von dieser zu wahrende öffentliche Interesse beschränkt sich auf das Verhältnis zwischen den Eigentümern der berechtigten und verpflichteten Liegenschaft. So fallen Streitigkeiten gegenüber dem Eigentümer der belasteten Liegenschaft, und damit alle Streitigkeiten über den Inhalt und die Ausübung dieser Rechte, in die Zuständigkeit der Agrarbehörden (vgl. VwGH 29.03.2007, 2005/07/0103).

Mit der Liegenschaft x (urkundlich) ist auf Grund des Regulierungserkenntnisses Nr. x vom 20. September 1865 ein Holzbezugsrecht mit einer Gegenleistung verbunden.

Gemäß Punkt II. der Urkunde wird das Bau- und Nutzholz in jenen Sortimenten weichen Holzes abgegeben, wie es der Berechtigte für seine Baulichkeit nötig hat.

Gemäß Punkt IV. werden dem Berechtigten Abrechnungstermine von je 20 Jahren zugestanden. Der Berechtigte kann innerhalb eines jeden solchen Termins sein bestimmtes Zeug- und Bauholzquantum entweder jährlich beziehen oder im Falle eines Bedarfes einen Vorschuss für mehrere Jahre verlangen.

Gemäß Punkt V. haben die Berechtigten längstens bis Ende Februar jeden Jahres eine Anmeldung über das für dieses Jahr benötigte Brenn-, Bau- und Zeugholz dem x Forstamte zu überreichen, welches längstens bis Ende Juli die bezügliche Holzauszeige am Stocke zu Walde vornehmen lässt.

Die Beschwerdeführerin meldete Mitte März 2016 60 fm Bauholz an, ohne dieses näher zu definieren. Das bei der Auszeige am 8. September 2016 gezeigte Holz entspricht dem im Regulierungserkenntnis Nr. x vom 20. September 1865 angeführten Bauholz in Sortimenten weichen Holzes. Es wurde daher den Vorgaben des Regulierungserkenntnisses Nr. x vom 20. September 1865 entsprochen. Dass vom Termin der Anmeldung und der Auszeige entgegen den Vorgaben des Regulierungserkenntnisses Nr. x vom 20. September 1865 einvernehmlich abgegangen wurde, ändert daran nichts. Die Auszeige am 8. September 2016 wurde in Anwesenheit des bevollmächtigten Sohnes der Beschwerdeführerin begonnen, der sich eigenmächtig entfernte. Es wurde somit der Beschwerdeführerin die Gelegenheit gegeben, sich das angemeldete Bauholz von 60 fm auszeigen zu lassen.

Da die Beschwerdeführerin bei der Anmeldung im März 2016 keine spezielle Dimension des Holzes forderte, ist der Verpflichteten kein Vorwurf zu machen, dass diese, dem Wunsch von 60 fm Bauholz nachkommend, ein dem Einforstungshandbuch entsprechendes Sortiment zur Verfügung stellte.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

## II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 27 Einforstungsrechtegesetz ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny